



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

III. Handlungsfähigkeit



Begriff

- Handlungsfähigkeit = Fähigkeit, durch **eigenes** Verhalten Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen
 - Herbeiführung privatrechtlicher Rechtswirkungen
 - Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen (*Geschäftsfähigkeit*)
 - Begründung von Verpflichtungen durch deliktisches Verhalten (*Deliktsfähigkeit*)
 - Ausübung bestehender subjektiver Rechte



Handlungsfähigkeit der natürlichen und juristischen Person

- natürliche Person (ZGB 13):
 - Volljährigkeit
 - und*
 - Urteilsfähigkeit
- Juristische Person: handelt durch Organe (ZGB 54 f.)
 - Näheres später



Handlungsunfähige Personen (ZGB 17)

- Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit
 - Volljährigkeit: ZGB 14
 - Urteilsfähigkeit: ZGB 16

Fall 4: Der zwölfjährige Z kauft ein Aktienpaket; er wirft die Scheibe des Nachbarhauses mit einem Stein ein. Der volljährige V hat 2 Promille Blutalkohol und verschenkt in diesem Zustand einen hohen Geldbetrag.



Beschränkt handlungsunfähige Personen (ZGB 19 bis 19c)

- Handlungsunfähige
(=
 - Minderjährige
 - Personen unter umfassender Beistandschaft),
- die urteilsfähig sind



Beschränkt handlungsfähige Personen (ZGB 19d)

- Volljährige,
- deren Handlungsfähigkeit durch erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen beschränkt (aber nicht aufgehoben) ist



Urteilsfähigkeit

- negative Umschreibung in ZGB 16
 - Urteilsfähigkeit als Normalzustand
- Relativität der Urteilsfähigkeit
 - jeweils im konkreten Fall zu beurteilen
 - alle erheblichen Umstände sind zu berücksichtigen



Relativität der Urteilsfähigkeit (I)

- in sachlicher Hinsicht
 - Angelegenheiten des täglichen Lebens vs.
 - anspruchsvollere Geschäfte bzw. Geschäfte mit grösseren Auswirkungen
 - grosszügigerer Massstab u.U. bei (absolut) höchstpersönlichen Rechten



Relativität der Urteilsfähigkeit (II)

- in zeitlicher Hinsicht
 - vorübergehend fehlende Urteilsfähigkeit
 - vorübergehend vorhandene Urteilsfähigkeit



Voraussetzungen der Urteilsfähigkeit

- intellektuelles Moment – Einsichtsfähigkeit, Willensbildungsfähigkeit
 - Fähigkeit, die Bedeutung einer Handlung und die Wirkungen eines Verhaltens abzuschätzen und auf dieser Grundlage einen vernünftigen Willen zu bilden
- voluntatives Element – Willensumsetzungsfähigkeit
 - Fähigkeit, diesem Willen gemäss zu handeln



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (I)

- Handlungen grundsätzlich ohne rechtliche Wirkung
- Handeln durch gesetzlichen Vertreter
 - Abschluss eines Geschäfts durch den gesetzlichen Vertreter im Namen des Urteilsunfähigen:
Wirkungen des Geschäfts treten unmittelbar in der Person des Vertretenen ein



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (II)

- ein von einem Urteilsunfähigen selbst geschlossenes Rechtsgeschäft ist nichtig
 - keine Heilung durch nachträgliche Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter
 - keine Heilung durch Zeitablauf (unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs)
 - (grundsätzlich) kein Gutgläubensschutz
 - Nichtigkeit kann von allen Beteiligten geltend gemacht werden



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (III)

- Ausgleichsansprüche
 - Herausgabeanspruch (Vindikation) oder Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktion) hinsichtlich des Geleisteten möglich
 - u.U. Schadenersatzpflicht des Urteilsunfähigen nach OR 54
 - u.U. Haftung nach ZGB 19b II



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (IV)

- Ausnahmen von Nichtigkeitsfolge kraft spezialgesetzlicher Anordnung
 - ZGB 105.2 und 107.1: Eheschluss
 - ZGB 519 I 1: Verfügung von Todes wegen



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (V)

- ausnahmsweise: keine Geltendmachung der Nichtigkeit, wenn die Berufung darauf rechtsmissbräuchlich wäre
- Realakte und ausservertragliche Haftung Urteilsunfähiger
- zur (Kausal-)Haftung für rechtswidriges Verhalten Urteilsunfähiger vgl. bei der Deliktsfähigkeit



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (I)

- Grundsatz: ZGB 19 I: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - kann formlos erfolgen
 - Modalitäten
 - ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung im Voraus
 - generell (für eine bestimmte Art von Geschäften)
 - individuell (für ein bestimmtes einzelnes Geschäft)
 - nachträgliche Genehmigung



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (II)

- bis zur Erklärung des gesetzlichen Vertreters: hinkendes Rechtsgeschäft („negotium claudicans“)
- Vertragspartner kann angemessene Frist ansetzen oder ansetzen lassen, nach deren ungenütztem Ablauf er frei wird
- bei Ausbleiben der Zustimmung
 - Rechtsgeschäft nichtig
 - Rückforderung vollzogener Leistungen
 - Grenzen der Haftung der handlungsunfähigen Person (ZGB 19b I)



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (III)

- Erlangung unentgeltlicher Vorteile (ZGB 19 II, 1. Alternative)
 - keinerlei Belastung (blosse Vorteilhaftigkeit des Geschäfts genügt nicht)
 - vgl. auch OR 241: Einsprache des gesetzlichen Vertreters

Fall 5: Tante T schenkt ihrer 14-jährigen Nichte N ein Pferd, dessen Haltung monatlich Kosten von etwa 1300 Fr. verursacht. Die Eltern von N sind nicht einverstanden.

Ist die Schenkung wirksam?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (IV)

- Geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (ZGB 19 II, 2. Alternative)

Fall 6: Die zwölfjährige R besucht ihre kranke Grossmutter, um ihr Kuchen und Wein mitzubringen. Ihre Mutter gibt ihr 100 Fr. mit. Davon kauft R Kuchen und Wein und eine Fahrkarte bei der SBB, um zur Grossmutter zu gelangen.

Sind die Verträge wirksam zustande gekommen?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (V)

- Höchstpersönliche Rechte (ZGB 19c)
 - Rechte, die mit der Person ihres Trägers unmittelbar verbunden sind (Wertungsfrage)
 - grundsätzlich vertretungsfeindlich
 - aber: Unterscheidung absolut/relativ höchstpersönliche Rechte; weitere Differenzierungen
 - Unterscheidung zwischen absolut und relativ höchstpersönlichen Rechten nach wertenden Gesichtspunkten



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (VI)

- absolut höchstpersönliche Rechte:
 - vertretungsfeindlich (können nicht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, auch wenn der Berechtigte urteilsunfähig ist)
 - urteilsfähiger Berechtigter kann grundsätzlich alleine handeln
 - im Interesse des Berechtigten im Zweifel keine allzu hohen Ansprüche an Urteilsfähigkeit
 - ggf. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (VII)

- relativ höchstpersönliche Rechte (bedingt vertretungsfähige höchstpersönliche Rechte):
 - können durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wenn der Berechtigte urteilsunfähig ist
 - urteilsfähiger Berechtigter kann grundsätzlich alleine handeln
 - ggf. gleichzeitiges Handeln des urteilsfähigen Berechtigten und des gesetzlichen Vertreters erforderlich



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (VIII)

Fall 7: Die 13-jährige K hat sich in einem Gymnastikkurs eine Rückenverletzung zugezogen. Sie kommt mit ihrer Mutter M in die Osteopathiepraxis des B. B schlägt eine so genannte endorektale Rückbildung vor und erklärt K und M die Vorgehensweise und die Risiken genau. Nach Einwilligung der M beginnt B mit dem Eingriff. K wehrt sich, schreit wie am Spiess und fleht B an, die Behandlung zu beenden.

Muss B die Behandlung beenden?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (IX)

- Freies Vermögen (ZGB 321, 409)

Fall 8: Die zwölfjährige R besucht ihre kranke Grossmutter, um ihr Kuchen und Wein mitzubringen. Die Grossmutter schenkt ihr 100 Fr. Auf der Rückreise kauft sie sich um das Geld bei N ein Natel.

Rs Mutter M fordert die 100 Fr. von N zurück – zu Recht?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (X)

- Arbeitserwerb, Berufs- und Gewerbevermögen (ZGB 323)

Fall 9: Der 17-jährige Arbeiter A verdient im Monat 3'000 Fr. Die Arbeit hat er mit Zustimmung seiner Eltern angenommen und übt sie seit vier Monaten aus. Ohne Zustimmung seiner Eltern mietet er eine Wohnung (Miete: 1.000 Fr).

Ist der Mietvertrag wirksam zustande gekommen?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Deliktsfähigkeit (I)

- Grundsatz: ZGB 19 III; massgeblich ist (konkrete) Urteilsfähigkeit
- Haftung des «Familienhaupts» nach ZGB 333

Fall 10: V lässt seinen sechsjährigen Sohn S mit seiner geladenen Waffe spielen. Gleich schießt S die Scheibe des Nachbarhauses ein. Der Nachbar N – Eigentümer dieses Hauses – will Schadenersatz geltend machen.

Hat N einen Schadenersatzanspruch?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Deliktsfähigkeit (II)

- Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen (OR 54 I)

Fall 10a (Variante): V ist pleite. S hat aber von seiner Grossmutter 1 Mio. Fr. geerbt.



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Deliktsfähigkeit (III)

- Haftung bei schuldhaft herbeigeführter vorübergehender Urteilsunfähigkeit (OR 54 II).

Fall 11: Die 17-jährige A betrinkt sich am Freitagabend im Kreis ihrer Kolleginnen an der Seepromenade mit Alcopops. Im Vollrausch zerschlägt A eine Flasche und fügt dem zufällig vorbeigehenden Passanten P eine Schnittwunde zu.

Hat P einen Schadenersatzanspruch gegen A?